

Fortschreibung

Chronologie der Verfahrensakte

Vom 12.08.2004 bis 14.06.2010

Hier:

06.04.2010-BezReg Arnsberg Aktenvermerk zur Begehung von ENVIO am 30.03.2010

15.04.2010-BezReg Arnsberg Aktenvermerk zur behördeninternen Besprechung am 12.04.2010

22.04.2010-BezReg Arnsberg Anschreiben an ENVIO wg. Arbeitsschutz

06.04.2010-BezReg Arnsberg Aktenvermerk zur Begehung von ENVIO am 30.03.2010

1.) **Aktenvermerk vom Dienstag, 6. April 2010 von M. Sellmann**

Betreffend:	Beschwerde	Überprüfung verschiedener Betriebsteile		
bei der Firma:	ENVIO AG Geschäftsbereich Recycling, Kanalstraße 25, 44147 Dortmund			
Besprechung vom	30.03.2010	angekündigt	Nein	Funktion: ▼▼
Teilnehmer: - Firma:	Herr Kaulmann			Betriebsleiter Gesamtbereich Recycling Schichtleiter
	Herr Fabian (zeitw.)			
Bez-Reg Arnsberg:	Frau Dr. Niemann Herr Sellmann			Dez. 56.4
Sonstige:	Herr Dr. Hagmann Frau Dr. Filies			Landesinstitut für Gesundheit u. Arbeit NRW
Betriebsrat informiert:	Nicht vorh.	vertreten durch:		Entfällt
Sicherheitstechn. Betreuung:	Ja	durch:		Extern (nicht anw.)
Arbeitsmed. Betreuung:	Ja	durch:		Extern (nicht anw.)
Arbeitsschutzausschuss:	Nein	Tagung		Besteht nicht
Anzahl eigene Beschäftigte	Ca.13	Leiharbeitskräfte		Über 20
Gefährdungsbeurteilung:	---	Defizit:		Nicht prüfbar

Sachverhalt / Feststellungen:

Am 30.03. wurde die oben genannte Firma im Rahmen einer nicht angekündigten Begehung durch die BezReg Arnsberg und das LIGA NRW aufgesucht. Anlass hierzu war die vorliegende Beschwerde über diverse, teilweise gravierende Mängel und Defizite im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Im Rahmen dieser eingehenden Betriebsbegehung wurden folgende Mängel bzw. Problematiken festgestellt:

1.) Arbeitsmittel und Betriebssicherheitsverordnung.

Im Bereich der bestehenden (alten) Reinigungsanlage wurde festgestellt, dass durch Manipulation der Sicherheitsendschalter massiv in die Sicherheitstechnik der Anlage eingegriffen wurde. Offensichtlich wurden die Schlüsselstücke der Sicherheitsendschalter von den Zugangstüren gelöst und die Schalter überbrückt. Ein Versuch ergab, dass durch diese Manipulation ein Zugang zum Innenraum der Reinigungsanlagen ungehindert möglich ist. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass dort erhebliche mechanische Gefährdungen bestehen. Zusätzlich ist kann davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung durch das dort eingesetzte Perchlorethylen (PER) besteht.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die betreffende Anlage zur Reinigung von Metallteilen eingesetzt wird. Hierzu werden die mit meist PCB-haltigen Ölen kontaminierten Metallteile in einen Stahlbehälter eingelegt. Dieser Behälter wird dann geschlossen und in eine Kammer der Reinigungsanlage eingeführt. Dort wird der Behälter an flexible Leitungen angeschlossen, durch welche PER als Reinigungs- und Lösemittel in den geschlossenen

2) Weiter mit NV 00- 15/09/10

Stahlbehälter in einem Kreislauf gepumpt wird. Durch die Umströmung mit PER werden die öligen Anhaftungen gelöst und abgespült. Während des Prozesses wird der Stahlbehälter mechanisch gerüttelt. Die Kammer wird während des Reinigungsprozesses auf ca. 95°C erwärmt.

Auf Grund der festgestellten erheblichen Manipulation wurde die Stilllegung der Anlage bis zur vollständigen Wiederherstellung der Sicherheitsfunktionen durch eine hierzu befähigte Person angedroht. Herr Kaulmann erklärte vor Ort, die erforderlichen die Anlage nach Räumung der Kammer und Entfernung des Lösemittels nicht weiter zu betreiben. Daher wurde zunächst auf eine formelle Untersagung verzichtet.

Herrn Kaulmann wurde eindeutig klargemacht, dass dem Unterzeichner vor einer weiteren Benutzung der Anlage die Beseitigung der festgestellten Mängel schriftlich nachzuweisen ist. Trotzdem erscheint es angebracht, die Umsetzung der zugesagten Sofortmaßnahme (Stilllegung der Anlage) kurzfristig und unangekündigt zu überprüfen.

Lichtbilder der Manipulationen sind in der Lichtbildmappe dokumentiert.

Nachtrag vom 01.04.2010: Durch Herrn Kaulmann wurde verbindlich bestätigt, dass die Funktion der Sicherheitsendschalter wieder bestimmungsgemäß hergestellt wurde. Lichtbilder scheinen dies insofern zu bestätigen, dass die Schlüsselstücke wieder mit den Türen verbunden wurden. In diesem Zusammenhang bleibt aber noch zu klären, ob die Einbindung der Sicherheitsschalter ausschließlich über eine SPS (speicherprogrammierbare Steuerung) zulässig ist. Zweifel und entsprechende Recherchen erscheinen hier angebracht. Auf Grund der vorliegenden schriftlichen Aussagen (per Mail vom heutigen Tag – siehe Anhang zu diesem Vermerk) wurde die Anlage bis auf Weiteres wieder zur Benutzung freigegeben.

1.1) Errichtung einer Neuanlage.

Im Verlauf der Begehung wurde die zur Zeit in der Errichtung befindliche „neue“ Spülanlage in Augenschein genommen. Diese Anlage wird maßgeblich durch Mitarbeiter der Firma EVIO in Eigenleistung erstellt. Allerdings ist zunächst zu bezweifeln, dass hierbei die einschlägigen Vorgaben des GPSG, insbesondere der 9. GPSGV „Maschinenverordnung“, ausreichend beachtet werden. Der bisherige äußere Anschein deutet auf eine sehr „improvisierte“ Form der Herstellung hin. Eine Herstellerdokumentation, in deren Rahmen auch eine Bewertung der mit der technischen Anlage verbundenen Gefährdungen und erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist, war auch nicht ansatzweise erkennbar.

In diesem Zusammenhang teilte Herr Kaulmann mit, dass die Anlage vor der Abnahme der BImSchG – Genehmigung durch einen, allerdings nicht näher bestimmten, „Sachverständigen“ überprüft werden soll.

2.) Umgang mit Gefahrstoffen, PSA

Laut Aussage des Herrn Kaulmann werden die angelieferten Transformatoren im Bereich der Halle 1 in Empfang genommen und dort im Wesentlichen demontiert. Dort findet dementsprechend auch die Entleerung der Gehäuse bzw. die Entfernung der PCB-haltigen Öle statt. Zum Zeitpunkt der Begehung war dort ein Mitarbeiter tätig. Dieser trug einen nicht flüssigkeitsdichten Einmalanzug sowie nur teilweise flüssigkeitsdichte Handschuhe. Laut Herrn Kaulmann haben die eingesetzten Handschuhe gegenüber PCB angeblich eine

Durchbruchzeit von ca. 4 Stunden. Daher soll angeblich eine Betriebsanweisung bestehen, nach der Handschuhe nach spätestens 3 Stunden getauscht werden sollen.

Die Befragung des dort tätigen Beschäftigten ergab, dass die Handschuhe angeblich alle 3 Stunden getauscht werden. Allerdings weisen verschiedene Umstände darauf hin, dass diese Aussage nicht unbedingt zutreffend ist (zum Zeitpunkt der Begehung wurde lediglich ein entsorgtes Paar festgestellt). Zudem ist festzuhalten, dass der Zugang zu Ersatzhandschuhen nur eingeschränkt möglich ist, da diese unter Verschluss aufbewahrt werden und offensichtlich nur auf Anfrage ausgegeben werden. Es muss daher bezweifelt werden, ob die PSA in ausreichendem Maße gewechselt werden kann.

Ungeachtet dessen ist aber auch die Eignung der eingesetzten Handschuhe allgemein in Zweifel zu ziehen, da diese nur teilweise aus flüssigkeitsdichtem Material bestanden und nicht über lange Stulpen verfügten. Hierdurch besteht die Möglichkeit einer dermalen PCB – Aufnahme, da kontaminierte Öle ungehindert die Hautoberfläche benetzen können. Da auch der verwendete Einweganzug nicht flüssigkeitsbeständig ausgerüstet ist, muss dessen Effektivität bzw. ausreichende Schutzwirkung ebenfalls bezweifelt werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass durch häufige Wechsel der Tätigkeiten ohne vorherigen Wechsel kontaminierter PSA eine Verschleppung im gesamten Hallenbereich sehr wahrscheinlich ist.

Herr Kaulmann wurde daher bereits vor Ort darüber informiert, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes das derzeitige Konzept der persönlichen Schutzausstattung unzureichend ist.

Eine weitere erhebliche Unzulänglichkeit stellt die derzeitige Aufbewahrung der Atemschutzmasken dar. Diese werden nicht ausreichend gegen Verschmutzung geschützt in Schränken innerhalb des Schwarzbereiches aufbewahrt. Im Rahmen einer stichprobenartigen Kontrolle der Maske eines Mitarbeiter konnte zudem festgestellt werden, dass im selben Fach stark verschmutzte Handschuhe aufbewahrt werden. Daher musste die nicht angemessene, unhygienische Aufbewahrung der Atemschutzgeräte beanstandet werden.

2.1) Schwarz/Weißbereichstrennung

Derzeit ist eine bauliche Trennung der Arbeitsbereiche in belastete Schwarz- und unbelastete Weißbereiche nicht gegeben. Durch Herrn Kaulmann wurde aber darauf hingewiesen, dass eine bauliche Trennung zur Zeit erstellt wird. Rudimentäre Teile entsprechender baulicher Änderungen waren erkennbar. Es bleibt zu klären, ob diese Maßnahmen im Rahmen des laufenden BImSchG – Verfahren mit geprüft wurden. Die Abnahmeprüfung gem BImSchG steht allerdings noch aus.

2.2) Be- und Entlüftung der Hallen und Erfassung von Gefahrstoffen am Entstehungsort.

Im gesamten Hallenbereich fiel ein deutlicher aromatischer Geruch auf. Im Verlauf einer Überprüfung einer Anlage im Bereich des Hallendaches war eindeutig festzustellen, dass die Konzentration dort noch deutlicher wahrnehmbar war und die Konzentration daher wahrscheinlich deutlich höher sein muss.

Vor diesem Hintergrund ist die Wirksamkeit oder Funktion der Be- und Entlüftungsanlage zu bezweifeln. Wie bereits durch Schreiben vom 17.02. (GAB Nebling) geschehen, ist auf die entsprechenden Prüfpflichten hinzuweisen und die Vorlage entsprechender Prüfberichte zu fordern.

In diesem Zusammenhang erscheinen, auch auf Grund der vorherigen Aussagen des Be-

schwerdeführers, Zweifel an der wirksamen Erfassung der entstehenden Lösemitteldämpfe berechtigt. Die unter 1. und 3. beschriebenen Punkte könnten hierfür ebenfalls relevant sein, da eine Freisetzung aus der Reinigungsanlage durch die genannten Mängel wahrscheinlicher wird.

3.) Geräte zur Dauerüberwachung der Luft hinsichtlich PER.

Zur Dauerüberwachung der Luft werden derzeit zwei elektronische Photometer eingesetzt. Eines dieser Geräte war zum Zeitpunkt der Untersuchung in einem eindeutig nicht betriebsfähigen Zustand, da es nahezu vollständig zerlegt war. Die Aussage des Herrn Kaulmann, er selbst habe am heutigen Morgen mit der Demontage des Gerätes begonnen, da dieses zur Prüfung an den Hersteller geschickt werden soll, erscheint nur wenig glaubhaft, da Herr Kaulmann zu Beginn der Untersuchung definitiv nicht an diesem Geräte arbeitete und der optische Zustand des Gerätes dem nicht zu entsprechen schien (fehlende Gehäuseabdeckungen, Staubanlagerungen). Zu beachten ist auch, dass durch dieses Gerät vermutlich auch die aus den Rüttelkästen (siehe Pkt 1) abgesaugte Luft messtechnisch erfasst wird. *Anmerkung:* Die Anlage ist hierzu mittels Ansaugschläuchen mit den Ableitungen verbunden, durch welche aus den Rüttelkästen abgesaugtes PER-Lösemittel rückgeführt wird. Es sollte im weiteren Verlauf geprüft werden, ob durch Manipulationen an den Messleitungen des Überwachungsgerätes Messergebnisse verfälscht werden. Nach bisherigem Kenntnisstand soll eine Freigabe einer Kammer der Reinigungsanlage erst erfolgen, wenn der PER-Gehalt der aus den Rüttelkästen abgesaugten Luft einen definierten Grenzwert unterschreitet. Es könnte daher die Möglichkeit bestehen, dass durch eine veränderte Messtechnik eine vorzeitige Freigabe signalisiert wird. Möglicher Anreiz für eine solche Veränderung wären wahrscheinlich deutlich verkürzte Prozesszeiten, da die Rüttelkästen früher aus der Anlage entnommen werden könnten. Inwiefern ein Zusammenhang mit den unter 1.) geschilderten Manipulationen an den Zugangstüren (überbrückte Endschalter) besteht, ist noch nicht bewertbar.

Ungeachtet dessen ist es nach bisheriger Auffassung des Unterzeichners erforderlich, dass Messgeräte entsprechend den Vorschriften der GefStoffV und des einschlägigen technischen Regelwerkes durch eine hierzu befähigte sachkundige Person geprüft werden. Da die Wirksamkeit der Überwachungstechnik wesentlich von der korrekten Funktion der kompletten Sensorik abhängt, muss die Funktion der Gesamtanlage entsprechend geprüft werden. Nach Auffassung des Unterzeichners muss bezweifelt werden, ob Herr Kaulmann entsprechend sachkundig und zuverlässig ist.

Nach eingehender Prüfung ist im Revisionsschreiben auf diesen Punkt besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem GefStoffV entsprechende Prüffristen und befähigte Personen zu benennen sind.

Insgesamt werden im Betrieb derzeit zwei derartige Überwachungsanlagen betrieben.

Nachtrag vom 01.04.: Mit Mail vom 01.04. hat die Fa. ENVIO Dokumente der Fa. FRESINIUS Umwelttechnik vorgelegt, welche angeblich die Wartung und Prüfung der eingesetzten Gasmesstechnik bestätigen. Da aber keine eindeutigen Aussagen zum Prüfort und zum Prüfumfang der gesamten Messtechnik, einschließlich der Ansaugstellen der Messtechnik, aus den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, muss die obige Aussage zunächst weiter als zutreffend beachtet werden.

4.) Vermutlich relevanter Arbeitsunfall Kilian

Im Verlauf der Begehung wurde Frau Dr. Filies von anwesenden Beschäftigten auf einen angeblich vor einiger Zeit vorgefallenen Arbeitsunfall hingewiesen. Hierbei soll ein Beschäftigter, ein Herr KILIAN, schwer verletzt worden sein, sodass angeblich Hauttransplantationen erforderlich waren und der Betroffene seitdem arbeitsunfähig sei. Da ein Zusammenhang mit den Defiziten im Arbeitsschutz und auch mit dem Umgang mit Gefahrstoffen durchaus möglich erscheint, soll mit der zust. BG Kontakt aufgenommen werden, um Details zu diesem Unfall und, sofern möglich, zur Unfalluntersuchung in Erfahrung zu bringen. Der Unfallzeitpunkt konnte aber leider nicht näher eingegrenzt werden. Zuständige Berufsgenossenschaft ist wahrscheinlich die BG Energie, Textil, Feinmechanik.

Telefonische Nachfragen ergaben, dass im Jahr 2009 tatsächlich ein Arbeitsunfall mit einem Geschädigten Kilian im Zusammenhang mit der Fa. ENVIO bekannt ist (Az.: 2009-1248042). Da aus nachvollziehbaren Gründen telefonisch keine weiteren Auskünfte erteilt werden können, soll kurzfristig mit dem zust. Aufsichtsbeamten, Herr SENF (Tel.:0221/3778-5021) ein Gespräch vereinbart werden. Da dies kurzfristig nicht möglich war, wurde um Rückruf gebeten.

5.) Arbeitsstätten, Erste-Hilfe

Einrichtungen zur Ersten Hilfe waren teilweise nicht in ordnungsgemäßen Zustand, da wesentliche Inhalte der entsprechenden Kästen fehlten. Eine regelmäßige Überprüfung ist offensichtlich nicht erfolgt. An mehreren Stellen sind Absturzsicherungen nur unvollständig vorhanden oder fehlen vollständig.

6.) Arbeitsmedizinische Betreuung.

Mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Maßnahmen wurde das Betriebsarztzentrum Dortmund und Umgebung e.V. beauftragt. Leitung dieses Zentrums ist Frau Dr. Kleine. Eine zwischenzeitlich erfolgte telefonische Rücksprache mit Frau Dr. Kleine ergab, dass keinerlei Maßnahmen zum Biomonitoring von PCB durchgeführt wurden. Dies scheint im Widerspruch zu den vorliegenden Fax-Ausdrucken zu stehen, die von Herrn Kaulmann am 01.04. vorgelegt wurden. Eine abschließende Bewertung steht hier noch aus.

Bezüglich der arbeitsmedizinischen Betreuung und der eventuellen Durchführung eines Biomonitoring wird Herr Dr. Hagmann ebenfalls Kontakt zum Betriebsarztzentrum aufnehmen.

7.) Gefährdungsbeurteilung

Die zwischenzeitlich vorgelegte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist nach Auffassung des Unterzeichners nicht vollständig. Es fehlen Aussagen zu folgenden Punkten

- Prüfungen von Arbeitsmitteln und Sicherheitseinrichtungen sowie die entsprechenden Fristen und Festlegungen zur Qualifikation der mit der Durchführung beauftragten Person
- Gefahrstoffe
 - Kataster
 - Besondere Schutzmaßnahmen
 - Prüfungen sicherheitsrelevanter Einrichtungen (Abluftanlage, Absaugung).
 - Vorsorgeuntersuchungen
- Eindeutige Regelungen zur Hygiene, insbesondere zur Vermeidung von Kontamina-

tionsverschleppungen. Während der Überprüfung konnte festgestellt werden, dass in belasteten Räumen Nahrungsmittel konsumiert wurden (Pausen wurden offensichtlich am Arbeitsplatz gemacht).

- Unterweisungen der Beschäftigten konnten nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen einer Stellungnahme (eingegangen per Mail am 01.04.) wurde lediglich allgemein auf angeblich durchgeführte Unterweisungen eingegangen. Weder Inhalte noch die Teilnahme der Beschäftigten wurde nachgewiesen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht nachprüfbar, in welchem Umfang Leiharbeitnehmer unterwiesen wurden (Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit, bei Wechsel im Arbeitsbereich, wiederkehrend).
- Betriebsanweisungen konnten nicht eingesehen werden.
- Auf Nachfrage betonte Herr Kaulmann aber eindeutig, Unterweisungen teilweise selbst durchzuführen und die Teilnahme unterschriftlich bestätigen zu lassen. Auf Grund der Aussagen eines Leiharbeitnehmers gegenüber Frau Dr. Filies scheint jedoch festzustehen, dass zumindest für diese Beschäftigten ausreichende Unterweisungen vor Aufnahme der Arbeit nicht die Regel darstellen.

8.) Weitere arbeitssicherheitsrelevante Feststellungen.

Durch den Beschwerdeführer wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass Metall - Gitterboxen, in denen die demontierten Metallteile gelagert und transportiert werden, teilweise erheblich überladen würden und zudem teilweise in schlechtem Zustand sind. Im Verlauf der Überprüfung konnte eindeutig festgestellt werden, dass diese Aussagen absolut zutreffend sind. In der beiliegenden Lichtbildmappe ist eindeutig zu erkennen, dass Kisten über die vom Hersteller veranschlagte max. Traglast von 15100 Kg hinaus erheblich überladen wurden – im Regelfall um mehr als 500 Kg, was einer Überladung von 130% und mehr entspricht.

Verschärfend ist anzumerken, dass an der Wiegestation die ausdrückliche schriftliche Anweisung zu einer Beladung von min. 2000 Kg angeschlagen ist. Die realen Gewichte wurden dann handschriftlich auf an die Kisten angebrachte Zettel vermerkt. Das eine solche sicherheitswidrige Anweisung nachweislich schriftlich erteilt wurde, legitimiert nach Auffassung des Unterzeichners Zweifel an der Zuverlässigkeit der Betriebsleitung hinsichtlich der Beachtung und Einhaltung elementarer Sicherheitsregeln.

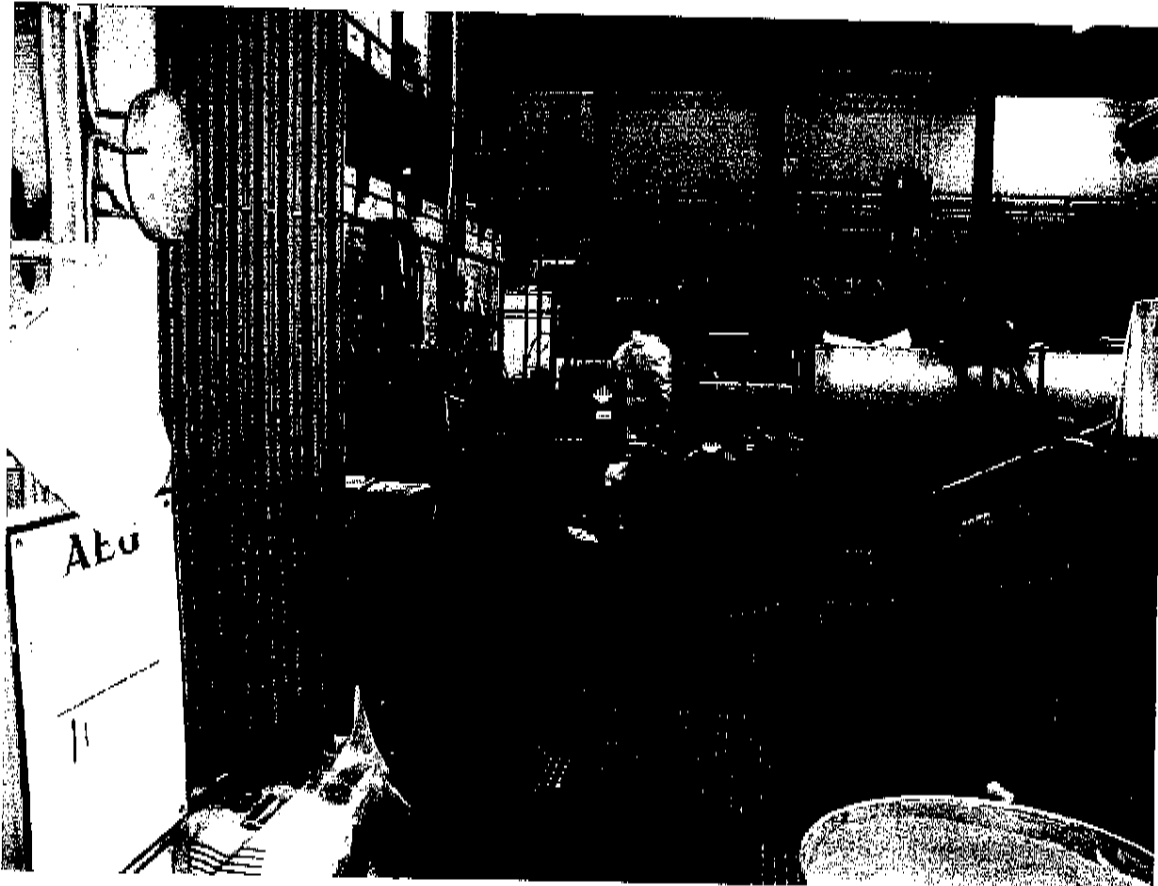
Maßnahmen: Revisionsschreiben, unangekündigte Nachkontrolle der angeblich bereits erfolgten Mängelbeseitigung. Weitere Maßnahmen in Abstimmung mit den beteiligten Stellen und Personen

- Anlagen:
1. Mail Fa. ENVIO Herr Kaulmann mit folgenden Anhängen
 - a) Stellungnahme zum Schreiben GAB Nebling vom 17.02. inkl. Mail der SiFa an GAB Nebling vom 16.03. bezügl. Arbeitsschutzausschuss

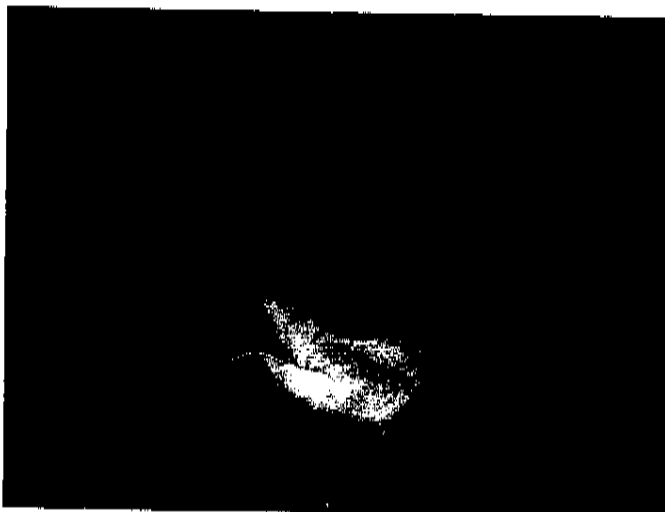
- b) „Maßnahmenplan zur Gefährdungsermittlung“ (Gefährdungsbeurteilung? – Nicht vollständig)
 - c) Aussage zu Unterweisungen ohne weitere Angaben
 - d) Organigramm
 - e) Kalibrierzertifikat FRESENIUS Umwelttechnik
2. Mail Fa. ENVIO Herr Kaulmann mit Anlage Betriebsarztzentrum

_.) weiter mit Revisionschreiben vom _____

Lichtbildmappe Überprüfung Fa. ENVIO vom 30.03.2010



Übersicht des Zerlegeplatzes in der Halle 1. dort werden kleine anlagen demontiert. Die PSA ist nach Auffassung des Unterzeichners nicht ausreichend (siehe Vermerk).



Zum Tragen erwärmter Teile werden angeblich diese Lederhandschuhe benutzt. Deutliche Ölanhaftungen sind leicht erkennbar. Aufbewahrt wurden diese Schutzhandschuhe im gleichen Schrankfach, in welchem auch der jeweilige Atemschutz aufbewahrt wurde.

Innenansicht der Reinigungsanlage.



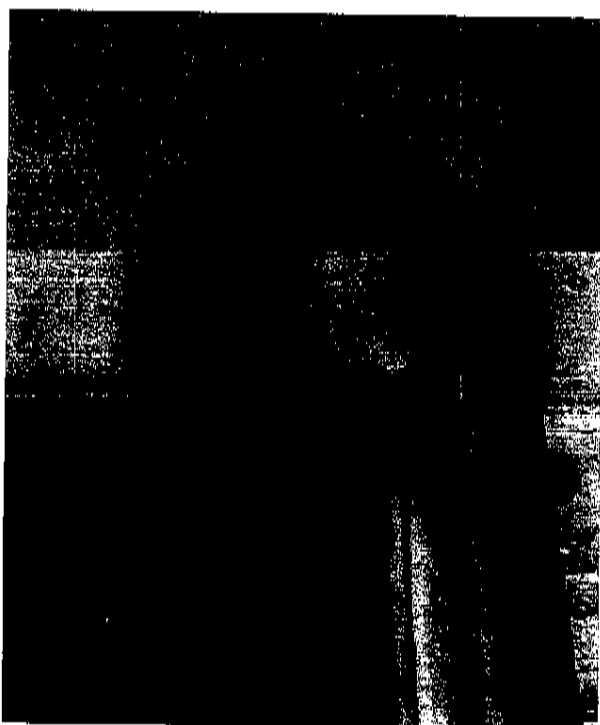
In dem als Rüttelkasten bezeichneten Behälter befinden sich die ölbehafteten Bleche. Der Rüttelkasten wird mit flexiblen Leitungen an die Anlage angeschlossen. Durch diese Leitungen wird das Spülmittel PER durch den Rüttelkasten geleitet.

Während des Prozesses werden die Kammern stark erwärmt (laut unbestätigter Aussage d. Hr. Kaulmann auf ca. 95 °C). Die Auswirkungen dieser chemischen und thermischen Belastungen auf die Sicherheit der Anlage (siehe elektrische Anschlüsse an der Rückwand) wurden im Rahmen der Begehung nicht thematisiert. Da in den bisher vorliegenden Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung hierüber keine Aussagen getroffen wurden (Eignung der Installation, Prüfung und Fristen) kann nur davon ausgegangen werden, dass Belastungen dieser Art nicht berücksichtigt wurden.

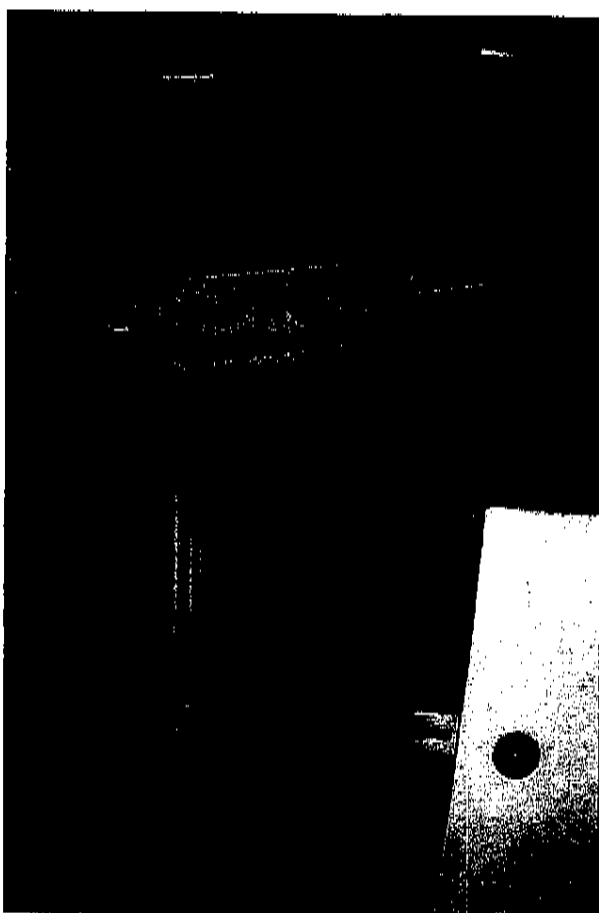


Detailansicht.

Anschluss für flexible Leitung zum Ableiten von PER. Die entsprechende Zuleitung findet sich auf dem Behälter.



Manipulierter Sicherheitsschalter.
 Durch Lösen des Steckteiles wird die Sicherheitsschaltung überbrückt. Die Türen aller drei Waschkammern waren auf diese Weise manipuliert worden. Inwiefern diese Manipulation mit der möglichen Freisetzung von PCB und PER in die Luft in Verbindung steht, bedarf weiterer Klärung.



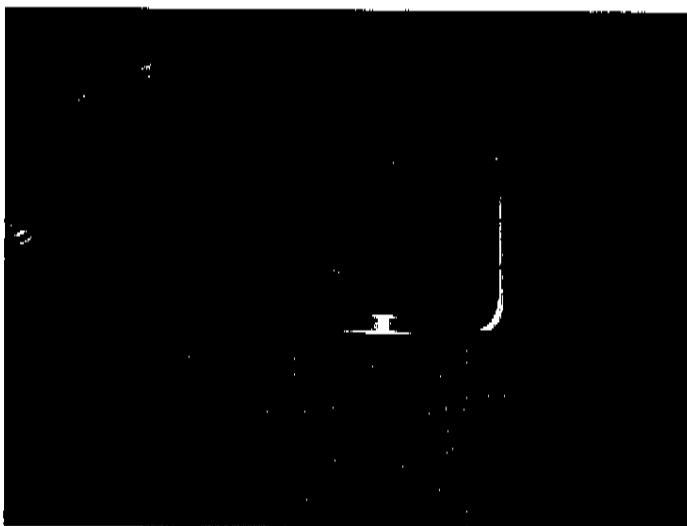
Bilder der Gasmesstechnik, offensichtlich mit den Zu- bzw. Ableitungen der Waschkammern verbunden ist. Schon der äußerliche Zustand zeigt, dass dieses Gerät nicht betriebsbereit ist. Herr Kaulmann gab an, am Morgen des Revisionstages mit dem Austausch des Gerätes begonnen zu haben, um dieses zur Kalibrierung zu senden. Ein Ersatzgerät sei bereits vorhanden. Ob diese Behauptung zutrifft, konnte nicht

festgestellt werden, bleibt aber sicherlich zweifelhaft. Da laut der Aussage des Herrn Kaulmann selbst, das Freigabesignal auf Grund der gemessenen PER – Konzentration in der Abluft der Waschkammer erfolgt, könnte eine auf die gezeigte Weise unwirksam gemachte Messeinrichtung ein vorzeitiges Öffnen und damit eine frühere Entnahme des Reinigungsgutes möglich.

Überladung Gitterboxen.



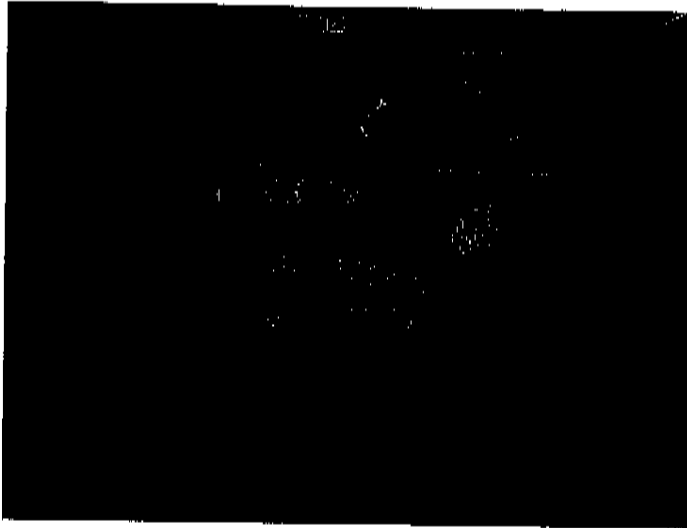
Wiegestation, über die offensichtlich die Messung der Gitterboxen erfolgt. An der erkennbaren Digitalanzeige



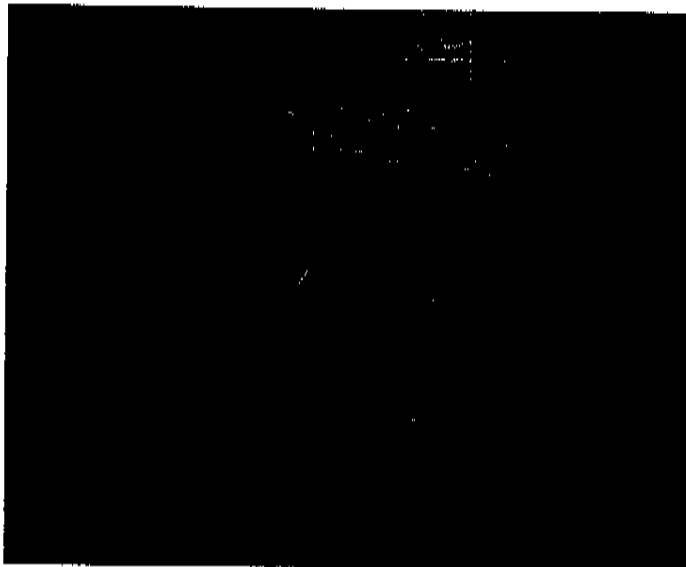
Aufnahme der Waagenanzeige. Bei leerer Waage wird -155 KG angezeigt.



Schriftliche Anweisung zur Überladung der Kisten. Siehe Übersichtsaufnahme der Waage (linker Bildrand über der Waagenanzeige),



Handgeschriebene Vermerke an mehreren Gitterboxen. Die Gewichte erscheinen auch auf Grund der Füllmenge real.



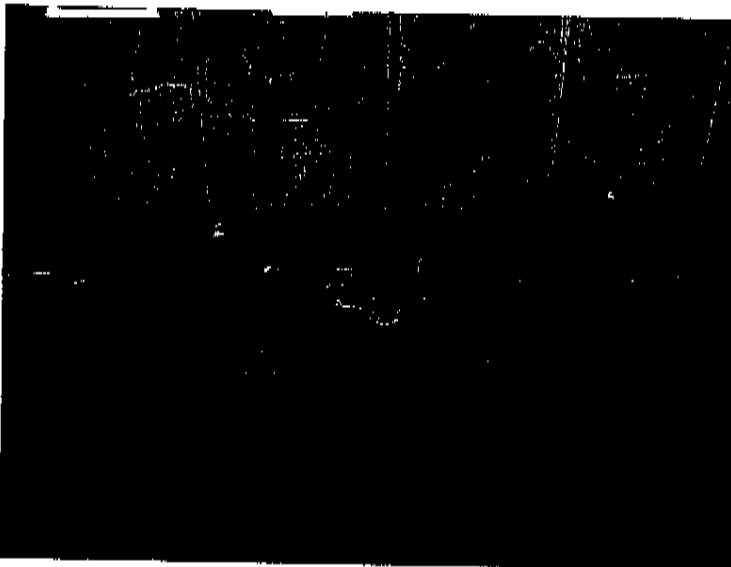
Angabe zur max. Traglast und max. Auflast.
Die Traglast dieser Gitterbox wurde um mehr als 500 KG überschritten

Neuanlage



Teilaufnahme der neu errichteten Waschbox. Die Anlage befindet sich derzeit wahrscheinlich im Probetrieb. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Konstruktion der Anlage den Anforderungen der 9.GPSGV und der EU-Maschinenrichtlinie entspricht, da entsprechende Unterlagen (Risikoanalyse etc.) inhaltlich und namentlich unbekannt waren, dementsprechend auch nicht vorlegbar waren.

Verschmutzungen im Außenbereich



Im Außenbereich zwischen den Produktionshallen befanden sich mehrere belegte Stellplätze für offene Container und Mulden. Aus diesen trat an mehreren Stellen eine ölige Flüssigkeit aus. Ein Leiharbeiter der Fa. ENVIO versuchte offensichtlich, dieses Öl mit einer Sprühlösung aufzulösen. Das Vorgehen erweckte den Eindruck, dass austretendes Öl durchaus nicht ungewöhnlich ist. Entsprechende Chemikalien

waren offensichtlich bereits erforderlich gewesen. Ob durch das ausgetretene Öl eine Belastung der Umwelt in relevantem Maß gegeben ist, kann vom Unterzeichner nicht beurteilt werden. Daher wird diese Feststellung an die zust. Fachaufgabe weitergeleitet.

15.04.2010-BezReg Arnsberg Aktenvermerk zur behoerdeninternen Besprechung am 12.04.2010

Entwurf/erstellt von:

15. April 2010

Az.: 52-Do-Ko/Harz

Bearb.1: Herr Koch

Raum: 453

Tel.: 543

B.2/Tlzt.:

Raum:

Tel.:

eMail: bernd.koch@bra.nrw.de

Fax: 384

Haus: Ruhrallee 1-3

Kopf: Dortmund Ruhrallee

1) Vermerk

Firma ENVIO GmbH & Co. KG, Kanalstr. 25, 44147 Dortmund Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG

Am 12.04.2010 fand im Landesbehördenhaus Dortmund eine Besprechung über das Anzeigeverfahren statt.

Teilnehmer: Herr Kaulmann, Firma ENVIO
Herr Sellmann, Bezirksregierung Arnsberg Dez. 56
Herr Schneppe, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55
Herr Lütteke, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52
Herr Tillmann, Referendar
sowie der Unterzeichner

Aufgrund einer anonymen Beschwerde über Arbeitsschutzmängel wurde die Firma ENVIO am 30.03.2010 einer Überprüfung durch Vertreter des Dezernates 56 und des Landinstitutes für Gesundheit und Arbeit NRW unterzogen.

Im Rahmen dieser Betriebsbegehung wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht gravierende Mängel festgestellt.

Nähere Einzelheiten sind dem Aktenvermerk vom 06.04.2010 (siehe Vorgang) zu entnehmen.

Von dem Firmenvertreter, Herrn Kaulmann, wurde der Entwurf einer Anzeige nach § 15 BImSchG vorgelegt.

Im Rahmen der Besprechung sollte abgeklärt werden, ob die Änderungen auch aus der Sicht des Arbeitsschutzes mit getragen werden können.

I. Erweiterung des Schwarzbereiches

Von der Firma ist beabsichtigt, den Schwarzbereich auf fast die gesamte Fläche der Halle 1 zu erweitern. Die Abtrennung der einzelnen Bereiche soll durch Lamellenvorhänge mit einer Höhe von ca. 2 m vorgenommen werden.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes ist diese Maßnahme nicht ausreichend, da die Lamellenvorhänge durch die Mitarbeiter leicht umgangen werden können. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ist eine feste Abtrennung (z.B. mit einer Gipswand) erforderlich. Ferner wurde für den bestehenden Schwarzbereich eine weitere Abtrennung mittels Geländer oder gleichwertiger Abtrennung und die Errichtung einer Schleuse gefordert. Der Zugang zu dem übrigen Teil der Halle ist mit Toren zu ermöglichen.

Herr Kaulmann sagte zu, die Forderungen des Arbeitsschutzes bei der Planung und Abfassung der Anzeige nach § 15 BImSchG zu berücksichtigen.

II. Inbetriebnahme einer weiteren Spülbox

Bei der o.a. Arbeitsschutzrevision wurde u.a. festgestellt, dass die Sicherheitsschalter an den Spülboxen außer Betrieb gesetzt waren. Auch die Messeinrichtung, die gewährleistet, dass erst ab einer gewissen PER-Konzentration die Spülboxen geöffnet werden können, war nicht einsatzbereit.

Vom Unterzeichner wurde darauf hingewiesen, dass erst nach Abstellen der o.a. Mängel und der Umsetzung der Nebenbestimmung 9.7 (u.a. selbsttätige Verriegelung) des Genehmigungsbescheides vom 20.03.2009 dieser Änderung im Rahmen des Anzeigeverfahrens zugestimmt werden kann.

III: Lagerung von Kondensatoren und ALU-Spulen im Außenlager (BE 16-Zeltzwischenlager)

Wie bereits bei dem Ortstermin am 09.02.2010 wurde nochmals darauf hingewiesen, dass diese Änderung erst durchgeführt werden kann, wenn die Brandschutzanforderungen erfüllt sind (Einbau eines zweiten Tores in das Zeltzwischenlager).

Nach Aussagen von Herrn Kaulmann ist diese Forderung des Brandschutzes bereits umgesetzt.

IV. Auskleidung der Halle 55 mit Stahlblechen

Entgegen den ursprünglichen Planungen den Boden der Halle 55 mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Schicht zu versehen, soll nunmehr der Hallenboden mit 10 mm dicken Stahlblechen ausgekleidet werden. Sollte die Ausführung den Bestimmungen der VAWs entsprechen, so bestehen dagegen grundsätzlich keine Bedenken.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes wurde vorgetragen, dass bei dieser Maßnahme dafür Sorge zu tragen ist, dass die Schutzbestimmungen für elektrische Anlagen eingehalten werden.

Herr Kaulmann sagte zu, die erforderlichen Änderungen in die Anzeigunterlagen mit einzuarbeiten. Die Anzeige soll in der 16. Woche bei der Bezirksregierung in Dortmund abgegeben werden.

Aus Sicht des Unterzeichners ist es erforderlich, dass im Anzeigeverfahren neben dem **Dez. 54 (VAWS)** auch die **Dezernate 55 und 56 (Arbeitsschutz)** beteiligt werden.

Der Eingang der Anzeige bleibt abzuwarten.

Ho. 15/04/10

- 2) Herrn Hedtstück per E-Mail z.K.
- 3) Herrn Schneppe per E-Mail z.K.
- 4) Herrn Sellmann per E-Mail z.K.
- 5) Herrn Lütteke per E-Mail z.K.
- 6) Herrn Schmied per E-Mail z.K.
- 7) bleibt vorliegen

Wirk. d. E-Mail vom 22/04/10

22.04.2010-BezReg Arnsberg Anschreiben an ENVIO wg. Arbeitsschutz

Koch, Bernd

Von: Sellmann, Marc
Gesendet: Donnerstag, 22. April 2010 16:12
An: 'Hagmann, Michael'; Niemann, Barbara; Koch, Bernd
Betreff: ENVIO und kein Ende
Wichtigkeit: Hoch
Kontakte: Michael Hagmann
Anlagen: 6_schreiben-envio-gmbh-dortmund-22-04.pdf

Hallo allerseits.

Als Anlage mein doch sehr umfangreiches Revisions-Pamphlet bezüglich der Firma ENVIO. Auf Grund der Masse an Defiziten hätte ich eigentlich noch mehrere Seiten gebraucht, aber ein wenig Arbeit sollte der (angeblich) vorhandenen Fasi/der Betriebsärztin noch verbleiben, wenn schon sonst bislang dort nicht viel ausgerichtet wurde.

Das Schreiben geht heute zunächst per Fax raus, damit es am Montag zur geplanten Besprechung der BlmschG-anzeige ~~.....~~ zumindest vorliegt.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass es Anzeichen für gewisse Bewegungen innerhalb der Firma gibt. So sollen angeblich Fachfirmen mit Wartungen beauftragt worden sein und der TÜV soll morgen die neue Anlage abnehmen. Das letztere muss aber nicht viel heißen, da es sich wahrscheinlich nur um eine Druckprüfung handeln könnte. Dies würde aber nicht den Anforderungen der Maschinenrichtlinie genügen, sodass auch keine Inbetriebnahme möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marc Sellmann

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 56.4 - Betrieblicher Arbeitsschutz
- Chemische und biologische Belastungen
- Chemikaliensicherheit

Dienstgebäude Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Telefon: 0231/5415 - 405
Telefax: 02931/8240 - 019
E-Mail: marc.sellmann@bezreg-arnsberg.nrw.de

2.) weiter -> Einzug
von 26/04/10

**Bezirksregierung
Arnsberg**



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 103862 • 44038 Dortmund

ENVIO Recycling GmbH & Co. KG
z. Händen des Geschäftsführers
Kanalstraße 25
44147 Dortmund

Datum: 22. April 2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 56.4/Se
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Sellmann
marc.sellmann@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/5415-405
Fax: 02931/824-0019

Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund

Arbeitsschutz - Überprüfung Ihres Betriebes
Begehung Ihrer Betriebsstätte am 30.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften in Recycling-Betrieben wurde Ihre Firma am 30.03.2010 einer Überprüfung unterzogen. Hierbei waren teilweise erhebliche Mängel festzustellen.

1). Die sicherheitstechnischen Einrichtungen der vorhandenen Waschboxen waren nicht in funktionsfähigem Zustand. Mehrere Sicherheitsschalter zur Überwachung der Türen waren offensichtlich durch Manipulation überbrückt und somit wirkungslos.

Technische Vorrichtungen zur selbsttätigen Verriegelung sind nach Ihren Aussagen ebenfalls nicht vorhanden, sodass die Öffnung der Anlagentüren auch während des laufenden Arbeitsprozesses möglich ist.

Die messtechnische Einrichtung zur Überwachung der Massenkonzentration flüchtiger Halogenwasserstoffverbindungen, hier Tetrachlorethen, welche laut Nr. 9.7 des Genehmigungsbescheides vom 20.03.2009 erforderlich ist, war zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht in einem funktionsfähigem Zustand.

Da die Waschboxen dennoch weiter betrieben wurden, ist davon auszugehen, dass Installation und Betrieb der Waschboxen nicht den Auflagen des genannten Genehmigungsbescheids entsprechen.

1.1). Errichtung einer neuen Spülanlage.

Bezüglich der Errichtung einer zusätzlichen Spülanlage möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Konstruktion der Anlage gemäß den Vorschriften der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (9. GPSGV) auch den Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG „Maschinenrichtlinie“ entsprechen muss.

Die Vorschriften der 9. GPSGV sind auch zu beachten, wenn eine Maschine nur für den Eigengebrauch hergestellt wird. Die Pflichten des Herstellers obliegen hier der Firma ENVIO GmbH & Co. KG.

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen oder vor der Inbetriebnahme einer Maschine

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten: 8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



- sicherstellen, dass die Maschine den in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht,
- sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A der Richtlinie 2006/42/EG genannten technischen Unterlagen verfügbar sind,
- insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen,
- die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß § 4 durchführen,
- die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt und
- die CE-Kennzeichnung nach § 5 anbringen.

Im Hinblick auf das in Konformitätsbewertungsverfahren nach § 4 (9. GPSGV) muss der Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen oder Zugang zu ihnen haben, um sicherzustellen, dass die Maschine die in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt.

Einer Inbetriebnahme der betreffenden Anlage kann daher aus Sicht des Arbeitsschutzes nur zugestimmt werden, sofern vorher ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die Übereinstimmung der Maschine mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie festgestellt wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass eine wesentliche Änderung einer Maschine die Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens erforderlich macht. Bei der Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, sind die diesbezüglichen einschlägigen Regelungen zu beachten.

2.) Persönliche Schutzausrüstung (PSA).

Die zur Zeit der Überprüfung getragene PSA, bestehend aus teilgummierten Handschuhen und einem nicht flüssigkeitsabweisenden Einmalschutzanzug erscheint auf Grund der möglichen Aufnahme von PCB über dermale Exposition nicht geeignet. Durch die nicht durchgängige Beschichtung der Handschuhe ist eine Kontamination der Haut als wahrscheinlich anzusehen. Da der verwendete Einmalanzug ebenfalls augenscheinlich nicht flüssigkeitsabweisend ausgerüstet ist, besteht im Fall einer Benetzung mit PCB-haltigem Öl ebenfalls die Gefahr einer Aufnahme über die Haut.

Die Aufbewahrung der persönlichen Schutzausrüstung in Schränken innerhalb des bestehenden Schwarzbereiches ist ebenfalls nicht hinnehmbar. Zusätzlich war festzustellen, dass offensichtlich kontaminierte



PSA gemeinsam mit anderen PSA, hier einer Atemschutzmaske, aufbewahrt wurde.

Bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung muss die Gefahr der Aufnahme über die Haut besonders beachtet werden. Im Rahmen der gefahrstoffbezogenen Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen PSA und die daran zu stellenden Anforderungen zu beurteilen und geeignete PSA zu ermitteln. Auf Grund der Resultate der Gefährdungsbeurteilung ist auch für die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung eine umfassende und aussagekräftige Betriebsanweisung zu erstellen.

3.) Fehlende bzw. nicht wirksame Abtrennung kontaminierter Bereiche. Diesbezüglich verweise ich nochmals auf die Resultate der Besprechung vom 12.04.2010. Durch geeignete bauliche und organisatorische Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Verschleppung möglicher Kontaminationen in nicht belastete Bereiche des Betriebes oder ins Freie vermieden wird. Eine den einschlägigen Vorschriften entsprechende Schwarz/Weißbereichstrennung ist einzurichten und entsprechend einzurichten. Des Weiteren ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine betriebsinterne Verschleppung von Kontaminationen aus besonders belasteten Bereichen sicher verhindert wird. Die Forderungen aus der Besprechung vom 12.04. sind entsprechend zu beachten.

4.) Wirksamkeit Lüftungstechnik und Erfassung von Gefahrstoffen am Entstehungsort.

Während der Begehung vom 30.03. fiel im gesamten Hallenbereich ein deutlicher lösemittelartiger Geruch auf. Im Verlauf einer Überprüfung einer Anlage im Bereich des Hallendaches war eindeutig festzustellen, dass die Konzentration dort noch deutlicher wahrnehmbar war und die Konzentration daher wahrscheinlich deutlich höher sein muss. Vor diesem Hintergrund ist die Wirksamkeit oder Funktion der Be- und Entlüftungsanlage zu bezweifeln. Bereits mit Schreiben der Bezirksregierung vom 17.02. sind Sie auf die entsprechenden Prüfpflichten bezüglich technischer Lüftungsanlagen hingewiesen worden.

Diesbezüglich weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Überprüfung der Lüftungstechnischen Anlage gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 121 **Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen** durch eine befähigte Person gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfolgen muss. Die Anforderungen an die befähigte Person sind in der Technischen Regel zur BetrSichV TRBS 1203 beschrieben. Befähigte Personen verfügen entsprechend § 2 Abs. 7 BetrSichV für über Fachkenntnisse, die sie durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit erworben haben.

Bezirksregierung
Arnsberg



Seite 4 von 2

Ihrem Schreiben vom 01.04. entnehme ich, dass die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen durch die Betriebsleitung erfolgen sollen. Da zumindest eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Prüfungen von Lüftungsanlagen nicht gegeben sein wird, ist die beabsichtigte Vorgehensweise nicht geeignet und daher nicht akzeptabel.

5.) Messtechnische Überwachung der Konzentration von Tetrachlorethen in der Raumluft und der Abluft der Waschboxen.

Wie bereits unter 1.) beschrieben, befand sich die messtechnische Anlage zur Überwachung der Abluft aus den Waschboxen in einem nicht betriebsfähigen Zustand. Zu Ergänzen ist, dass die entsprechenden Gas-Photometer als Gaswarneinrichtung für toxische Gase/Dämpfe ebenfalls wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen ist. Mit Schreiben der Bezirksregierung vom 17.02. wurden Sie auf die entsprechenden Prüfpflichten und die zu Grunde liegenden technischen Regelwerke ebenfalls ausdrücklich hingewiesen. Ihrem Schreiben vom 01.04. ist lediglich zu entnehmen, dass eine Wartung und Kalibrierung erfolgt. Unter Berücksichtigung der bestehenden technischen Regeln, die als Stand der Technik anzuwenden sind, sind regelmäßige wiederkehrende Prüfungen aller Komponenten, auch der Einrichtungen zur Entnahme, Beförderung und Aufbereitung, durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Als qualifiziertes Fachpersonal ist wiederum die befähigte Person i.S. der BetrSichV anzusehen. Die entsprechenden Ausführungen unter 4.) gelten auch hier entsprechend.

Auf Grund der festgestellten Mängel (siehe 1.) sind die vorhandenen Gaswarneinrichtungen umgehend einer vollständigen Überprüfung durch eine befähigte Person im Sinne der BetrSichV zu unterziehen. Diese Prüfung muss sich auf alle Komponenten der Messtechnik und Analytik beziehen und die einwandfreie und ordnungsgemäße Funktion der Anlage bestätigen.

6.) Arbeitsmedizinische Betreuung und Vorsorge.

Die von Ihnen vorgelegten Terminvorschläge des Betriebsarztzentrum Dortmund sind auf Grund mangelnder Aussagekraft nicht ausreichend. Zudem fehlen offensichtlich wesentliche Untersuchungen, die gemäß der **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV** – vorgeschrieben sind. Hierbei beziehe ich mich auf die vorgeschriebene Pflichtuntersuchungen für den Umgang mit Tetrachlorethen (Per).

Gemäß § 4 (1) ArbMedVV hat der Arbeitgeber nach Maßgabe des Anhangs Pflichtuntersuchungen der Beschäftigten zu veranlassen. Diese Pflichtuntersuchungen müssen als Erstuntersuchung und als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

Gem § 4 (2) darf der Arbeitgeber eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn die nach § 4 (1) erforderlichen Pflichtuntersuchungen zuvor durchgeführt worden sind.

Bezirksregierung
Arnsberg



Seite 5 von 2

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse gehe ich davon aus, dass die vorgeschriebene arbeitsmedizinische Betreuung und Vorsorge derzeit nur unzureichend durchgeführt oder ermöglicht wird. Ich muss daher darauf bestehen, dass im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung Ihrer Gefährdungsbeurteilung arbeitsmedizinische Belange und Vorschriften angemessen berücksichtigt und deren Umsetzung vollumfänglich sichergestellt wird.

Vor dem Hintergrund der augenscheinlichen Kontaminationsverschleppungen innerhalb der Betriebsräume und der möglichen Aufnahme von Per und PCB über Hautkontakt halte ich außerdem die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Ermittlung der personenspezifischen Belastungen der gewerblichen Beschäftigten für erforderlich.

Die zur Durchführung des Biomonitoring erforderlichen Maßnahmen sind kurzfristig mit Ihrem Betriebsarzt und der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen die genannten Vorschriften des § 4 ArbMedVV als Ordnungswidrigkeit und, bei vorsätzlichem Handeln, als Straftat bewerten werden (§ 10 ArbMedVV).

7. Gefährdungsbeurteilung:

Die zwischenzeitlich vorgelegte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist nach meiner Auffassung nicht vollständig.

Diesbezüglich möchte exemplarisch auf die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung verweisen, deren Forderungen nach den mir vorliegenden Unterlagen und Untersuchungsergebnissen nicht ausreichend bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurden. Die folgende Aufzählung ist lediglich als Beispiel zu werden und ist keinesfalls als abschließend zu betrachten.

Betriebssicherheitsverordnung:

- Arbeitsmittelbezogene Gefährdungsbeurteilung für die bereitgestellten Maschinen, Anlagen und Arbeitsmittel.
- Ermittlung erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln und Sicherheitseinrichtungen und Festlegung der Prüffristen anhand technischer Regeln und betrieblicher Gegebenheiten.
- Ermittlung und Festlegung der Qualifikation der mit der Durchführung beauftragten Personen
- Gefährdungsbeurteilung für überwachungsbedürftige Anlagen

Gefahrstoffverordnung

- Verzeichnis der eingesetzten Gefahrstoffe
- Erforderliche technische, persönliche und organisatorische Schutzmaßnahmen.



- Verweise auf erforderliche Sicherheitsdatenblätter
- Betriebsanweisungen
- Gefahrstoffbezogene Unterweisungen und entsprechend aussagekräftige Nachweise, insbesondere hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen
- Prüfungen sicherheitsrelevanter Einrichtungen (Abluftanlage, Absaugung).
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Eindeutige Regelungen zur Hygiene, insbesondere zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppungen. Während der Überprüfung konnte festgestellt werden, dass in belasteten Räumen Nahrungsmittel konsumiert wurden (Pausen wurden offensichtlich am Arbeitsplatz gemacht).

Unterweisungen der Beschäftigten konnten nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen Ihrer Stellungnahme vom 31.03. wurde lediglich allgemein auf angeblich durchgeführte Unterweisungen eingegangen. Weder Inhalte noch die Teilnahme der Beschäftigten wurde nachgewiesen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht nachprüfbar, in welchem Umfang Leiharbeitnehmer unterwiesen wurden.

Die vorgelegte Gefährdungsbeurteilung entspricht auf Grund der festgestellten Vielzahl an Defiziten in Wesentlichen Punkten nicht den Anforderungen der BetrSichV und der GefStoffV. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung kurzfristig einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen. Die Erstellung und Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung muss dabei gemäß den Vorschriften der GefStoffV durch eine hierzu qualifizierte Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt erstellt werden.

8.) Sonstige arbeitsschutzrelevante Verstöße

Im Rahmen der Untersuchung vor Ort wurden weitere, zum Teil erhebliche, sicherheitsrelevante Verstöße gegen Vorschriften des Arbeitsschutz festgestellt.

Transportkisten wurden in gravierendem Maße überladen, sodass Überbelastungen von mehr als 130 % der auf dem Verpackungsmittel angegebenen max. Tragkraft festzustellen waren. Es konnte zudem beweiskräftig festgestellt werden, dass die Überbeladung auf Weisung von Führungskräften erfolgte. Die aushängende schriftliche Anweisung wurde mit Lichtbild dokumentiert.

Einrichtungen und Hilfsmittel zur Leistung Erster Hilfe am Arbeitsplatz waren unvollständig, schadhaft, oder auf andere Weise nicht mehr brauchbar. Forderungen zur Bereitstellung entsprechender Einrichtungen und Mittel ergeben sich unmittelbar aus den Arbeitsschutzvorschriften.

Bezirksregierung
Arnsberg



Seite 7 von 2

Im Bereich der Halle 55 wurden offensichtlich regelmäßig Nahrungsmittel konsumiert, obwohl auch dort regelmäßig mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Beschäftigten dürfen in Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr einer Kontamination durch Gefahrstoffe besteht, keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen. Der Arbeitgeber hat hierfür vor Aufnahme der Tätigkeiten geeignete Bereiche einzurichten (§ 9 (9) GefStoffV).

Da der Inhalt dieses Schreiben Ihnen im Wesentlichen bereits im Verlauf der Untersuchung vom 30.03. und der Besprechung hier im Hause vom 12.04.2010 bekannt gegeben wurde, nehmen sie bitte bis zum 06.05.2010 in schriftlicher Form Stellung zum Sachverhalt und zu den zwischenzeitlich umgesetzten Maßnahmen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Arbeitsschutz haben, bin ich unter den oben genannten Kontaktdaten gern für Sie ansprechbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Sellmann)